



Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Bernd-Udo Rinas
Gesch-Z.: 25.2 -
Hausruf: +49 331 866-3711
Fax: +49 331 27548-3848
Internet: mbjs.brandenburg.de
Bernd-udo.rinas@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 12. November 2021

14. Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ab 15. November 2021 gilt in Brandenburg eine neue Eindämmungsverordnung aufgrund der leider landesweit stark gestiegenen Infektionszahlen.

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Für die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gilt kein Mindestabstandsgebot. Das Abstandsgebot gilt nicht zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Da das Mindestabstandsgebot für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht gilt, braucht es auch keine Mund-Nasen-Bedeckung.

Jugendbildungsstätten

Für die Jugendbildungsstätten gelten folgende Regelungen:

Abstandsgebot

Jugendbildungsstätten sind bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten einschließlich Unterbringung in **festen Gruppen** vom Abstandsgebot ausgenommen. Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Fachkräften oder dem sonstigen Personal bleibt davon unberührt.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Hygienekonzept

Jugendbildungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. in geschlossenen Räumen ist sicherzustellen

- a. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen.

Die Tragepflicht gilt nicht, wenn „die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt“ oder sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird,

- b. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

Testpflicht - Testnachweis

Teilnehmende sowie Lehrkräfte müssen zweimal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstages oder der ersten Lehrveranstaltung in Präsenz einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (§ 25 Absatz 2 Dritte Umgangsverordnung). Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, reicht es aus, nur das Formular vorzulegen, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie selbst die regelmäßige Durchführung eines Antigen-Selbsttests mit negativen Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen. Diese Möglichkeit gibt es nun **auch in den Ferien**. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Testpflicht zweimal in der Woche.

Die Anwendung des 2G-Modells (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) ist für Jugendbildungsstätten ausdrücklich nicht vorgesehen.

Jugendherbergen und Erholungseinrichtungen

Für die Beherbergungseinrichtungen wie z. B. Jugendherbergen oder Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen gilt das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **in gemeinschaftlich genutzten Räumen** (§ 15 Ziffer 3 der Dritte Umgangsverordnung). Diese Einrichtungen können das 2G-Modell anwenden (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene). Wenn die Betreiberinnen oder Betreiber das 2G-Modell nutzen wollen, müssen sie sicherstellen, dass die Zutrittsbewilligung ausschließlich für geimpfte Personen, genesene Personen oder Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr erfolgt. Auch darf dann ausschließlich geimpftes oder genesenes Personal eingesetzt werden; dies gilt nicht für Personal, das dauerhaft keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat. Zur Inanspruchnahme

des 2G-Modells ist zuvor die schriftliche Anzeige gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nötig.

Bisher gestellte Fragen

Fragen zu Zuwendungen aus dem MBS sind bisher:

- ⇒ Können entstandene Kosten bei Absage von Veranstaltungen im VWN geltend gemacht werden?

Ja. Wird ein bewilligtes Projekt pandemiebedingt nicht oder nicht vollständig durchgeführt und daher der Zweckverfehlung oder nicht vollständig erreicht, können diejenigen Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Falle der vollständigen Projektdurchführung als zuwendungsfähig anerkannt worden wären und zu deren Leistung die oder der Zuwendungsempfängerin trotz der Nichtdurchführung verpflichtet ist. Dabei ist unerheblich, ob das Projekt aufgrund behördlicher Anordnung (z. B. Versammlungsverbot) oder aufgrund einer Entscheidung der oder des Zuwendungsempfängenden (z. B. vorsorgliche Veranstaltungsabsage) nicht zum Erfolg geführt wurde. Im Verwendungsnachweis ist bei den Gründen für die Änderung oder Nichtdurchführung des Projekts bzw. einzelner Maßnahmen darzustellen, dass alle Möglichkeiten der Schadensminderung genutzt worden sind.

- ⇒ Können Veranstaltungen aufs Frühjahr 2022 verschoben werden, wenn die Kosten schon 2021 anfallen?

Wenn die Kosten schon 2021 anfallen, ist das kein Problem. Es wird allerdings der bewilligte Projektdurchführungszeitraum überschritten, die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. In Abweichung vom Gebot zeitnaher Mittelverwendung sind Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember 2021 abgerufen werden binnen vier Monaten zu verwenden. Der Mittelabruf muss bis 15.12. bei uns sein mit dem gewünschten Auszahlungstermin: 31.12.2021.

Für den schnellen Überblick gibt es im Internet auf folgender Seite auch die neuen Hinweise:

<https://mbs.brandenburg.de/corona-aktuell/jugend-und-jugendhilfe.html>

Dann wünschen wir allen viel Durchhaltevermögen in den nächsten Wochen und vor allem Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Bernd-Udo Rinas